VERORDNUNG Nr. 687/67/EWG DER KOMMISSION

vom 9. Oktober 1967

zur Ergänzung der Verordnungen Nr. 282/67/EWG und Nr. 284/67/EWG über Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), insbesondere auf Artikel 26 Absatz (3),

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland (2),

gestützt auf die Verordnung Nr. 142/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 über Erstattungen bei der Ausfuhr von Raps- und Rübsensamen sowie von Sonnenblumenkernen (3), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Raps- und Rübsensamen, die Spuren einer Denaturierung aufweisen, sind nach der Verordnung Nr. 397/67/EWG der Kommission vom 31. Juli 1967 zur Ergänzung der Verordnungen Nr. 282/67/EWG und Nr. 284/67/EWG in bezug auf Raps- und Rübsensamen (4) von Interventionsmaßnahmen ausgeschlossen. Nach der gleichen Verordnung kommen diese Ölsaaten, sofern sie denaturiert sind, nicht in den Genuß von Ausfuhrerstattungen. Das gleiche gilt auf Grund dieser Verordnung für Mischungen von Ölsaaten, die Raps- und Rübsensamen enthalten.

Es ist notwendig, diese Regelung auf Sonnenblumenkerne und Mischungen, die mehr als einen bestimmten Vomhundertsatz solcher Ölsaaten enthalten, auszudehnen, sofern diese Ölsaaten oder Mischungen enthülst sind oder Spuren einer Denaturierung aufweisen oder enthülste Ölsaaten enthalten.

Es besteht kein wirtschaftliches Interesse, in der Gemeinschaft geerntete Ölsaaten, für die Interventionen beantragt wurden oder die ausgeführt werden sollen, zu denaturieren oder zu enthülsen. Bisher konnten noch keine Ausfuhren von in der Gemeinschaft geernteten Sonnenblumenkernen, die enthülst wurden oder mehr als eine gewisse minimale Menge an weißen Sonnenblumenkernen enthalten, festgestellt werden.

Deshalb kann man vermuten, daß Ölsaaten, für die Interventionen beantragt oder die ausgeführt werden, aus dritten Ländern eingeführt worden sind, wenn sie denaturiert sind oder geschälte Ölsaaten oder eine gewisse Menge weißer Kerne enthalten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Text des Artikels 3 Absatz (3) der Verordnung Nr. 282/67/EWG der Kommission vom 11. Juli 1967 über Durchführungsbestimmungen betreffend die Interventionen bei Ölsaaten (5), abgeändert durch die Verordnung Nr. 397/67/EWG, wird durch folgenden Text ersetzt :

„(3) Ausgenommen von der Intervention sind die in Artikel 1 Absatz (2) und in Artikel 2 Absatz (3) der Verordnung Nr. 686/67/EWG (6) erwähnten Ölsaaten."

Artikel 2

Der Text des Artikels 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung Nr. 284/67/EWG der Kommission vom 11. Juli 1967 über bestimmte Einzelheiten für die Anwendung der Erstattungen bei der

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.
(3) ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2461/67.
(4) ABl. Nr. 177 vom 2. 8. 1967, S. 4.
(5) ABl. Nr. 151 vom 13. 7. 1967, S. 1.
(6) ABl. Nr. 244 vom 10. 10. 1967, S. 8.

Ausfuhr von Ölsaaten (1), abgeändert durch die Verordnung Nr. 397/67/EWG, wird durch folgenden Text ersetzt :

„Für die in Artikel 1 und Artikel 2 Absatz (3) der Verordnung Nr. 686/67/EWG (2) erwähnten Ölsaaten wird keine Erstattung gewährt."

Artikel 3

Die Verordnung Nr. 397/67/EWG wird aufgehoben.

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. Oktober 1967

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY

VERORDNUNG Nr. 688/67/EWG DER KOMMISSION

vom 9. Oktober 1967

zur Änderung von Artikel 23 der Verordnung Nr. 224/67/EWG mit Durchführungsbestimmungen über die Beihilfe für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (3), insbesondere auf Artikel 27 Absatz (5),

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland (4), insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 23 der Verordnung Nr. 224/67/EWG der Kommission vom 28. Juni 1967 mit Durchführungsbestimmungen über die Beihilfe für Ölsaaten (5) teilen die Mitgliedstaaten der Kommission in regelmäßigen Zeitabständen die Mengen an Ölsaaten mit, für welche die in Artikel 27 der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehenen Beihilfenregelung gilt.

Die gesammelten Erfahrungen zeigen, daß dieser Zeitabstand nicht die Möglichkeit gibt, die Anwendung der Beihilfenregelung in der Gemeinschaft genau zu verfolgen ; bestimmte Angaben sind daher häufiger mitzuteilen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Text von Artikel 23 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung Nr. 224/67/EWG wird durch folgenden Text ersetzt :

„a) im Laufe der ersten drei Tage einer jeden Woche die Mengen an Ölsaaten, für welche im Laufe der vorangegangenen Woche Anträge auf vorherige Festsetzung der Beihilfe gestellt worden sind ;

b) im Laufe der ersten drei Tage einer jeden Woche die Mengen an Ölsaaten, die im Laufe der vorangegangenen Woche der in Artikel 2 der Verordnung Nr. 116/67/EWG vorgesehenen Kontrolle unterworfen worden sind, wobei anzugeben sind

— die Mengen, für welche der Beihilfenantrag im voraus festgesetzt worden ist,

(1) ABl. Nr. 151 vom 13. 7. 1967, S. 6.
(2) ABl. Nr. 244 vom 10. 10. 1967, S. 8.
(3) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(4) ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.
(5) ABl. Nr. 136 vom 30. 6. 1967, S. 2913/67.